ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 249

39. Jahrgang

27. August 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

96/C 249/01 ECU 1

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 249/02 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen (1) 2

96/C 249/03 Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (1) 10

III *Bekanntmachungen*

Rat

96/C 249/04 Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren 12

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

Kommission

96/C 249/05	Überprüfung von bestehenden Szenarien und Studien über Prospektivanalysen — Ausschreibung Nr. EEA/AIA/012/96	13
96/C 249/06	Büromobiliar für Führungskräfte — Nicht offenes Verfahren	15
96/C 249/07	Lieferung von Laborausstattung — Bekanntmachung der Ausschreibung, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Auftrag der Regierung der Slowakischen Republik im Rahmen des Phare-Programms	16
96/C 249/08	Verzeichnis europäischer umweltpolitischer Zielstellungen und Überprüfung über dauerhafte Ziele — Ausschreibung Nr. EEA/AIA/009/96	18

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU [1]

26. August 1996

(96/C 249/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,1877	Finnmark	5,76919
Dänische Krone	7,34958	Schwedische Krone	8,48191
Deutsche Mark	1,90289	Pfund Sterling	0,827429
Griechische Drachme	303,987	US-Dollar	1,28748
Spanische Peseta	160,871	Kanadischer Dollar	1,76410
Französischer Franken	6,50306	Japanischer Yen	138,893
Irisches Pfund	0,795673	Schweizer Franken	1,53506
Italienische Lira	1944,04	Norwegische Krone	8,23665
Holländischer Gulden	2,13310	Isländische Krone	85,1024
Österreichischer Schilling	13,3898	Australischer Dollar	1,62848
Portugiesischer Escudo	195,195	Neuseeländischer Dollar	1,85623
		Südafrikanischer Rand	5,84322

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

(96/C 249/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 264 endg. — 95/0148(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. Juni 1996)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2,	
auf Vorschlag der Kommission ([1]),	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),	
in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
	(1) Ein transparenter Markt und korrekte Informationen fördern den Verbraucherschutz und einen gesunden Wettbewerb zwischen Unternehmen und zwischen Erzeugnissen.
(1) Es gilt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und die Gemeinschaft trägt dazu mit spezifischen Aktionen bei, die auf eine angemessene Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse abzielen.	(2) Es gilt daher, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und die Gemeinschaft trägt dazu mit spezifischen Aktionen bei, die auf eine genaue, transparente und unmißverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse abzielen.

([1]) ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1995, S. 5.

([2]) ABl. Nr. C 82 vom 19. 3. 1996, S. 32.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) In den Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher [1] ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vorgesehen.	(3) Unverändert
(3) Diese Grundsätze sind mit der Richtlinie 79/581/EWG des Rates [2] in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates [3] über die Angabe der Lebensmittelpreise geänderten Fassung und mit der Richtlinie 88/314/EWG des Rates [4] über die Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln festgelegt worden.	(4) Unverändert
(4) Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, indem diesen wesentliche Angaben für überlegte Kaufentscheidungen geboten werden.	(5) Unverändert
(5) Die Regelung hatte bestimmte Freistellungen von dieser allgemeinen Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit vorgesehen, vor allem, wenn Erzeugnisse in Mengen verkauft wurden, die den gemeinschaftlichen Wertereihen entsprachen.	(6) Unverändert
(6) Diese Verbindung zwischen Angabe des Preises je Maßeinheit der Erzeugnisse und der Standardisierung der Verpackungen hat die Umsetzung der Regelung erschwert, die sich in der Anwendung als ausgesprochen komplex erwiesen hat, und es ist daher angezeigt, diese Verbindung zu lösen, um die erforderliche Vereinfachung herbeiführen zu können, ohne daß dies die Regelung zur Standardisierung der Verpackungen berührt.	(7) Unverändert
	(8) Hersteller und Händler, die mit Produktreihen arbeiten, können diese beibehalten und weiterentwikkeln, sofern sie auch den Preis je Maßeinheit angeben.

[1] ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2 und ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 2.

[2] ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.

[3] ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 23.

[4] ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, s. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(7) Es liegt Veranlassung vor, allen bei der Durchführung der in den genannten Richtlinien vorgesehenen Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und eine neue, vereinfachte Regelung in Vorschlag zu bringen, mit der das angestrebte Ziel, nämlich eine angemessene Information der Verbraucher, eher zu erreichen ist.	(9) Unverändert
(8) Die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bietet den Verbrauchern auf einfachste Weise die optimalen Möglichkeiten, Erzeugnisse auf ihre Beschaffenheit und Qualität hin zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit auf der Grundlage einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.	(10) Unverändert
(9) Die allgemeine Verpflichtung, für sämtliche Erzeugnisse sowohl den Verkaufspreis als auch den Preis je Maßeinheit anzugeben, sollte beibehalten werden; ausgenommen sind Waren, die in losem Zustand angeboten werden, da der Verkaufspreis nicht vor der Bestellung des Endverbrauchers festgelegt werden kann.	(11) Unverändert
(10) Nur ein auf Gemeinschaftsebene angepaßte Regelung gestattet es, eine einheitliche und transparente Information zugunsten sämtlicher Verbraucher im Rahmen des Binnenmarkts zu gewährleisten; der neue vereinfachte Ansatz ist für die Erreichung dieses Ziels sowohl erforderlich als auch ausreichend.	(12) Unverändert
(11) Die Preistransparenz stellt darüber hinaus im Rahmen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion eine Priorität dar und muß erheblich verbessert werden. Ihr Inkrafttreten muß rechtzeitig vorgesehen werden, um den Übergang zur Gemeinschaftswährung zu begleiten.	(13) Unverändert
(12) Die Einführung der einheitlichen Währung wird sehr erleichtert werden, wenn den Verbrauchern einfache Bezugselemente zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Preise vergleichen können.	(14) Unverändert
(13) Weiter ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Produkte allgemein und üblicherweise in anderen Mengen als den in der Richtlinie genannten Grundmengenwerten verkauft werden; infolgedessen erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten in bestimmten gerechtfertigten Fällen genehmigen können, daß der Preis je Maßeinheit mit Bezug auf den Mengenwert angegeben wird, der seine Bestätigung in der Praxis gefunden hat.	(15) Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(14) Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsformen anzupassen und abzuschätzen, ob eine solche Angabe bei bestimmten Erzeugnissen erforderlich ist, wenn sie den Verbrauchern keine nützliche Information liefert.	(16) Unverändert
(15) Es liegt Veranlassung vor, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre oder geeignet wäre, Verwirrung zu stiften; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angabe einer Menge keine relevante Information für den Preisvergleich darstellt oder verschiedene Produkte in derselben Verpackung vertrieben werden.	(17) Es liegt Veranlassung vor, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angabe einer Menge keine relevante Information für den Preisvergleich darstellt oder verschiedene Produkte in derselben Verpackung vertrieben werden.
(16) Die Mitgliedstaaten haben mit dem Ziel, die Anwendung der umgesetzten Regelung zu erleichtern, betreffend andere Erzeugnisse als Lebensmittel die Möglichkeit, eine Liste von Produkten oder Produktkategorien aufzustellen, die der Verpflichtung unterworfen bleiben, den Preis je Maßeinheit anzugeben.	(18) Die Mitgliedstaaten stellen mit dem Ziel, die Anwendung der umgesetzten Regelung zu erleichtern, betreffend andere Erzeugnisse als Lebensmittel, eine Liste von Produkten auf, die der Verpflichtung unterworfen bleiben, den Preis je Maßeinheit anzugeben.
(17) Zu berücksichtigen ist allerdings die Entwicklung der Vertriebsformen und es müssen Lösungen gefunden werden, die eine optimale Information der Verbraucher über die Preise der Erzeugnisse mit möglichst geringem Kostenaufwand ermöglichen.	(19) Unverändert
	(20) Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, daß die Kommission vor der Anwendung der erlassenen Vorschriften in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und zuständigen Organisationen eine genaue Feststellung aller Kosten vornimmt, die dem Einzelhandel bei der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere im Sektor der Klein- und Mittelbetriebe, entstehen.
(18) Es erweist sich als geboten, eine auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte zugeschnittene Anpassungsfrist vorzusehen, damit sie die Modalitäten für die Preisangabe je Maßeinheit festlegen können.	(21) Unverändert
(19) Eine besondere Aufmerksamkeit muß auf die vorzunehmenden Anpassungen in den kleinen Einzelhandelsgeschäften gerichtet werden. Hierbei muß insbesondere die technologische Entwicklung und der Zeitplan für die Einführung der Gemeinschaftswährung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission zwei Jahre vor der für die allgemeine Anwendung der Regelung vorgesehenen Frist einen Bewertungsbericht der Situation vorlegen —	(22) Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die von Händlern Endverbrauchern angeboten werden, damit ein Preisvergleich erleichtert werden kann, sofern dieser relevant ist.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *Verkaufspreis:* der für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses geltende Preis;

b) *Preis je Maßeinheit:* der für eine Menge von einem Kilogramm, einem Liter, einem Meter, einem Quadratmeter oder einem Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine andere Menge geltende Preis, wenn diese Menge beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten allgemein verwendet wird und allgemein üblich ist;

c) *in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse:* Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden.

Artikel 3

(1) Bei den in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnissen ist der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 anzugeben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Artikel 1

(1) Unverändert

(2) Ausgeschlossen von der vorliegenden Richtlinie sind:

— Auktionen,

— private Verkäufe.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *Verkaufspreis:* der für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses geltende Endpreis, der die Mehrwertsteuer, alle sonstigen Steuern und die vom Verbraucher zu tragenden Kosten für Dienstleistungen beinhaltet;

b) *Preis je Maßeinheit:* der für eine Menge von einem Kilogramm, einem Liter, einem Meter, einem Quadratmeter oder einem Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine andere Menge geltende Endpreis, d. h. einschließlich Mehrwertsteuer, aller sonstigen Steuern und der vom Verbraucher zu tragenden Kosten für Dienstleistungen, wenn diese Menge beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten allgemein verwendet wird und allgemein üblich ist;

c) *in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse:* Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden.

Artikel 3

(1) Unverändert

(2) Die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit anzugeben, bezieht sich nicht auf:

— Nahrungsmittel, die in Hotels, Cafés, Restaurants, Gaststätten, Kinos und Theatern, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Geschäften für das Personal am Arbeitsplatz, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen zum Kauf angeboten werden,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— das Reisegewerbe,
	— Erzeugnisse, die in Verkehrsmitteln verkauft werden,
	— Erzeugnisse, die in Automaten verkauft werden.
(2) Bei in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse der Preis je Maßeinheit anzugeben, da der Verkaufspreis nicht festgelegt werden kann, bevor der Endverbraucher seinen Willen kundgetan hat.	(3) Bei in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur der Preis je Maßeinheit anzugeben.
	(4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für jede Art von Werbung, sofern in ihr ein Preis angegeben wird.
Artikel 4	*Artikel 4*
(1) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht wahrnehmbar und deutlich lesbar sein.	(1) Unverändert
(2) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.	(2) Gestrichen
(3) Bei Erzeugnissen in Fertigpackungen hat sich der Preis je Maßeinheit in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge zu beziehen, wobei in erster Linie die Nettomenge gemeint ist.	(2) Bei Erzeugnissen in Fertigpackungen hat sich der Preis je Maßeinheit in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge zu beziehen.
Artikel 5	*Artikel 5*
Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Anbringung der Preisangaben fest; dies gilt insbesondere bei Preisen für Mengen gemäß Artikel 2 Buchstabe b), die allgemein verwendet werden und allgemein üblich sind.	Unverändert
Artikel 6	*Artikel 6*
(1) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nur von geringer Bedeutung wäre, und Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe keine angemessene Information des Verbrauchers darstellt oder geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen.	(1) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nur von geringer Bedeutung ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen die Angabe von Längen-, Gewichts-, oder Volumeneinheiten in den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben ist. Diese Möglichkeit betrifft vor allem Erzeugnisse, die stückweise oder als Mengeneinheit zum Verkauf angeboten werden.	(2) Gestrichen
(3) Zum Zwecke der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel das Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufstellen, die weiterhin der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit unterworfen sind.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen für andere Erzeugnisse als Lebensmittel das Verzeichnis der Erzeugnisse auf, die weiterhin der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit unterworfen sind. Dieses Verzeichnis wird nach einem praktischen Verfahren unter Verwendung einer gemeinsamen Nomenklatur erstellt. Die Kommission legt einen Rahmen fest, so daß diese Verzeichnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten inhaltlich weitestgehend übereinstimmen.
Artikel 7	*Artikel 7*
Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften angebotenen anderen Erzeugnisse als Erzeugnisse in losem Zustand bis zum 6. Juni 2001 ausnehmen, sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit ab dem 7. Juni 1997 anzugeben,	Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften angebotenen anderen Erzeugnisse als Erzeugnisse in losem Zustand bis zu sechs Jahren nach Veröffentlichung dieser Richtlinie ausnehmen, sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit ab dem sich aus Artikel 10 Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt anzugeben,
— eine übermäßige Belastung für diese Geschäfte wäre	— eine übermäßige Belastung für diese Geschäfte wäre
oder	oder
— aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Gegebenheiten des Verkaufsortes oder der Bedingungen für bestimmte Handelsformen wie beispielsweise bestimmter Arten mobiler Geschäfte, nicht realisierbar wäre.	— aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Gegebenheiten des Verkaufsortes oder der Bedingungen für bestimmte Handelsformen nicht realisierbar wäre.
Artikel 8	*Artikel 8*
Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu verhängenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Vorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, und sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Unverändert
Artikel 9	*Artikel 9*
	(1) In Artikel 10 Satz 1 erste Zeile der Richtlinie 79/581/EWG des Rates und Artikel 10 Satz 1 erste Zeile der Richtlinie 88/314/EWG werden die Worte „eine Übergangszeit von neun Jahren" ersetzt durch die Worte „eine Übergangszeit, die zu dem sich aus Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/. . ./EG ergebenden Zeitpunkt ausläuft".

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Richtlinie 79/581/EWG in der durch die Richtlinie 88/315/EWG geänderten Fassung und die Richtlinie 88/314/EWG werden mit Wirkung vom 7. Juni 1997 aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 6. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab dem 7. Juni 1997 anzuwenden.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Insbesondere geben sie an, welche Regelungen sie aufgrund von Artikel 5, 6 und 7 getroffen haben und melden jede Änderung.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen mit, welche Sanktionen sie gemäß Artikel 8 vorgesehen haben und melden jede Änderung.

Artikel 11

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen ersten Bericht über die in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Richtlinie 79/581/EWG in der durch die Richtlinie 88/315/EWG geänderten Fassung, die Richtlinie 88/314/EWG und die Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 [1] werden mit Wirkung ab dem sich aus Artikel 10, Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind zwei Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie anzuwenden.

Unverändert

[1] ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(96/C 249/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 318 endg. — 96/0170(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse der Folgerichtigkeit und Klarheit sind einzelne Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([1]), und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([2]), anzupassen und andere Bestimmungen, die hinfällig und überflüssig geworden sind, zu streichen; diese Änderungen sind rein technisch bedingt und sollen die genannten Verordnungen vervollkommnen.

Seit der letzten Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 ([3]) sind mehrere Änderungen eingetreten, so daß zur Verbesserung der Transparenz und Zugänglichkeit der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften eine erneute Aktualisierung der obengenannten Verordnungen vorzunehmen ist, die darin besteht, sowohl für die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als auch für die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 eine Gesamtfassung in Anhang A Teil I bzw. Teil II vorzulegen; auch ist in einem Zusatzanhang zu Teil II dieses Anhangs bereits jetzt der Wortlaut des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3095/95 ([4]) vorzulegen, der ab 1. Januar 1998, in den Beziehungen mit der französischen Republik ab 1. Januar 2002, anzuwenden sein wird.

Der frühere Artikel 106 des EG-Vertrags über die Zahlungsbilanz ist durch den Vertrag über die Europäische Union aufgehoben worden, und nach dem neuen Artikel 73b Absatz 2 dieses Vertrags sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten vorbehaltlos verboten.

Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigen im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit ist eine Änderung der Regeln zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit durch ein verbindliches und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltendes gemeinschaftliches Rechtsinstrument erforderlich und zweckmäßig.

Dies steht in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 3b Absatz 3 des Vertrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

— Der derzeitige Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil."

— Absatz 7 zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

([1]) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3096/95 (ABl. Nr. L 335 vom 30. 12. 1995, S. 10).

([2]) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3096/95 (ABl. Nr. L 335 vom 30. 12. 1995, S. 10).

([3]) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 1.

([4]) ABl. Nr. L 335 vom 30. 12. 1995, S. 1.

„Der Beratende Ausschuß gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die vom Rat nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wird."

2. Artikel 88 erster Satz wird wie folgt geändert:

„Gegebenenfalls werden Geldüberweisungen aufgrund dieser Verordnung nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die in diesem Bereich zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Überweisung gelten (. . .)."

3. Artikel 100 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der dieser Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währung während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt."

2. Artikel 122 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Durchführungsverordnung können auf Antrag des oder der betreffenden Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Behörden nach Stellungnahme der Verwaltungskommission durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert werden."

Artikel 3

Titel, Erwägungsgründe, Inhaltsverzeichnis und Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 werden durch den in Anhang A Teil I bzw. Teil II aufgeführten Wortlaut ersetzt, in denen die in dieser Verordnung dargelegten Änderungen berücksichtigt werden.

Anhang B enthält das Verzeichnis der Änderungswerke zu den im ersten Absatz genannten Verordnungen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHÄNGE

ANHANG A (*)

TEIL I

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

TEIL II

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Zusatzanhang

ANHANG B (*)

Verzeichnis der Änderungswerke zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72

(*) Werden später in der Serie L des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnment bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren

(96/C 249/04)

Das Generalsekretariat des Rates führt folgendes allgemeines Auswahlverfahren durch:

Rat/B/371: Verwaltungsinspektor/Verwaltungsinspektorin finnischer, österreichischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit ([1])

Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 3. Oktober 1996.

([1]) ABl. Nr. C 249 A vom 27. 8. 1996 (deutsche, finnische und schwedische Ausgabe).

KOMMISSION

Überprüfung von bestehenden Szenarien und Studien über Prospektivanalysen

Ausschreibung Nr. EEA/AIA/012/96

(96/C 249/05)

1. ***Ausschreibende Stelle:*** Die Europäische Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K.

   Tel. 45 33 36 71 00. Telefax 45 33 36 71 99.

2. ***Vergabeverfahren:*** Offene Ausschreibung Nr. EEA/AIA/012/96.

3. ***Beschreibung der Ausschreibung:*** Ziel der Studie ist die Überprüfung, Bewertung und Deutung bestehender Studien über gesellschaftliche Trends/Szenarien, einschließlich allgemeine Informationen über sozioökonomische Trends (z.B. Demographie, Haushalte, Wirtschaft) und spezifische Informationen über die 5 Zielsektoren des Fünften Aktionsprogramms für den Umweltschutz, nämlich Landwirtschaft, Industrie, Energie, Verkehr und Tourismus.

   Die Ergebnisse der Studie sollen zur Vorbereitung der nächsten 2 Berichte der Agentur über den Zustand der Umwelt beitragen, die 1998 veröffentlicht werden sollen (einer für die Europäische Union und der andere zur Abdeckung Gesamteuropas). Zusätzlich werden die Ergebnisse die Europäische Kommission ebenfalls bei der Vorbereitung ihres nächsten Aktionsprogramms für den Umweltschutz unterstützen.

   Die Überprüfung dieser Studien soll erwartungsgemäß zu einer Auswahl von geeigneten Szenarien zur Verwendung in den obengenannten Berichten führen: als Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen und als Ausgangsdaten für die Erstellung von Emissions- und Abfallprognosen. Die Informationen, die aus den ausgewählten Studien gewonnen werden, müssen entsprechend den von der EUA vorgelegten Spezifikationen katalogisiert werden. Diese Spezifikationen entsprechen dem DPSIR-Rahmen (treibende Kräfte, Belastung, Zustand, Auswirkungen und Reaktionen), der von der Agentur für die Berichterstattung verwendet wird. In den Angebotsspezifikationen ist als Anleitung ein Listenentwurf für Indikatoren der treibenden Kräfte enthalten.

   Als Endergebnis der Arbeiten wird folgendes erwartet:

   — zwei separate Datensätze - 1 für EU 15 und 1 für Europa - mit katalogisierten Informationen;

   — zwei separate Berichte - 1 für EU 15 und 1 für Europa - über das Resultat der obengenannten Maßnahmen.

   Die Arbeiten müssen innerhalb von drei Wochen ab Vertragsunterzeichnung aufgenommen werden. Die Ergebnisse müssen spätestens 12 Monate nach der Vertragsunterzeichnung abgeliefert werden.

4. ***Dauer des Auftrags:*** 12 Monate ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.

5. ***Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:***

   a) Die genauen Spezifikationen sind erhältlich bei der Europäischen Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K, z. Hd. Frau Teresa Ribeiro, entweder per Brief oder Telefax (45) 33 36 71 28.

   b) Frist für die Anforderung der Spezifikationen: 37 Kalendertage nach dem Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

   c) Die Unterlagen werden kostenlos versandt.

6. ***Einreichung der Angebote:***

   a) Postanschrift: die Europäische Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K, z. Hd. Frau Teresa Ribeiro, mit dem Vermerk „Reply to call for tender No EEA/AIA/012/96".

   b) Sprachen, in denen sie abzufassen sind: 1 der 13 Amtssprachen der Europäischen Umweltagentur (die 11 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft sowie Norwegisch oder Isländisch).

   c) Frist für die Einreichung: 52 Kalendertage nach dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen.

7. ***Personen, die bei der Angebotsabgabe anwesend sein können:*** Beamte der Agentur und Finanzkontrolleur.

8. ***Preise und Zahlungsbedingungen:***

a) Die Preise müssen in Ecu (Europäische Währungseinheit) angegeben sein, und es muß sich um Festpreise handeln; die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten müssen separat angegeben werden.

b) Die Angebote müssen eine vollständige Auflistung aller Aktivitäten enthalten, insbesondere muß genau unterschieden werden zwischen der Europäischen Union und dem restlichen Europa.

c) Die Zahlungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen angegeben und entsprechen den geltenden Bedingungen der Europäischen Umweltagentur für Dienstleistungsverträge.

9. ***Auswahlkriterien:*** Die Bieter müssen den Nachweis ihrer Identität, ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lage sowie berufliche und technische Qualifikationen anhand folgender Unterlagen erbringen:

— Personalbogen (Name oder Geschäftsname, Rechtsform, Kontaktperson usw.);

— nachweisbare Erfahrung in der Gestaltung, Entwicklung und Durchführung von vergleichbaren Tätigkeiten und Produktionen in Umweltbereichen;

— eine Liste vergleichbarer Leistungen, die in den letzten Jahren erbracht wurden;

— gegebenenfalls Angabe über die Eintragung im MwSt.-Register;

— gegebenenfalls Angabe über die Eintragung im Handelsregister;

— der Nachweis über die Finanzlage des Bieters muß anhand von (Auszügen aus) Finanzerklärungen der letzten drei Jahre erbracht werden;

— genauer Lebenslauf des Bewerbers oder, gegebenenfalls, des für die Ausschreibung verantwortlichen Personals bei juristischen Personen;

— Angaben über die Arbeitssprachen des Bewerbers und jene Sprachen, in denen er seine Berichte einreichen kann.

Bindefrist: 9 Monate nach dem Schlußdatum für den Eingang der Angebote.

10. ***Vergabekriterien:*** Der Auftrag wird an den Bieter vergeben, der das vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien einreicht:

— nachweisbare Erfahrung in der fristgerechten Erbringung von hochwertigen Arbeiten in vergleichbaren Bereichen (Entwicklung von Prospektivanalysen, Erstellung von Verzeichnissen, Umweltindikatoren, Datenverwaltung);

— Preis und Qualität;

— technische Spezifikationen;

— Relevanz der Produkte/Dienstleistungen für die politischen Entscheidungsträger;

— Unterstützung für andere Projekte der Agentur;

— Anpassung der Produkte/Dienstleistungen an bestehende Mittel oder Fähigkeiten.

11. ***Der Vertrag unterliegt dem GATT-Abkommen.***

12. ***Tag der Absendung der Bekanntmachung:*** 14. 8. 1996.

13. ***Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:*** 14. 8. 1996.

Büromobiliar für Führungskräfte

Nicht offenes Verfahren

(96/C 249/06)

1. ***Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer und Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:*** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1., Verwaltungseinheit Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

   Tel. 296 79 75. Telefax 295 23 72.

2. a) ***Gewähltes Vergabeverfahren:*** Beschränkte Ausschreibung.

   b) ***Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:***

   c) ***Form des Auftrags, der ausgeschrieben wird:*** Kauf auf der Grundlage von Rahmenverträgen, deren Spezifikationen im Lastenheft genannt sind.

3. a) ***Lieferort:*** Brüssel und andere Standorte der Europäischen Kommission.

   b) ***Art und Umfang der zu liefernden Produkte. CPA-Referenznummer:*** 36.12.

   Gruppe 2:

   Los 2A:

   2.01. Schreibtisch (Größe 1): 55,

   2.02. Schreibtisch (Größe 2): 14,

   2.03. Versammlungstisch als Anbautisch: 20,

   2.04. DV-Anbautisch: 76,

   2.05. Anbauelemente für Versammlungstisch (Größe 1): 55,

   2.06. Anbauelemente für Versammlungstisch (Größe 2): 14,

   2.07. Schränke auf Rollen mit Einsatz für Schreibmaterial, 2 Schubladen: 70,

   2.08. Schränke auf Rollen mit Einsatz für Schreibmaterial, 3 Schubladen: 57,

   2.09. niedrige Schränke: 138,

   2.10. Schrankregal: 16,

   2.11. Hängeregal: 20.

   Los 2B:

   2.12. Sitzecke/Ledercouch: 4,

   2.13. Sitzecke/Clubausführung Leder: 8.

   Los 2C:

   2.14. Clubsessel/Ohrensessel: 100.

   Los 2D:

   1.15. Couchtisch: 35.

   c) ***Angabe, ob für die Lieferanten die Möglichkeit besteht, für einen Teil der Lieferungen Angebote einzureichen:*** Möglichkeit der Angebotseinreichung für jeden Artikel getrennt, außer für Los 2A, das gesamt an einen einzigen Bieter vergeben wird. Angebote, die sich nur auf Teile des Loses 2A beziehen, werden automatisch abgelehnt.

4. ***Eventuell vorgeschriebene Lieferfrist:***

5. ***Gegebenenfalls Rechtsform, die der Zusammenschluß aus Lieferanten im Auftragsfall annehmen muß:***

6. a) ***Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:*** 15. 10. 1996.

   b) ***Anschrift für die Einreichung:*** Siehe Ziffer 1. Den Teilnahmeanträgen sind die unter Ziffer 9 geforderten Unterlagen beizufügen, das Aktenzeichen „96/31/IX.C.1" ist anzugeben.

   c) ***Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind:*** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Union.

7. ***Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:*** 15. 1. 1997.

8. ***Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:*** Eine Kaution ist erforderlich. Sie beläuft sich auf höchstens 6 % des voraussichtlichen Jahresumsatzes.

9. ***Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt:*** Der Auftrag richtet sich an Hersteller oder deren ordnungsgemäß Bevollmächtigte. Die Bewerber haben mit ihrem Teilnahmeantrag unter Angabe des Aktenzeichens „96/31/IX.C.1" folgende Unterlagen einzureichen:

   — Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz in den letzten drei Jahren unter Beifügung von Bilanzen und Betriebskonten oder anderen geeigneten Nachweisen,

   — Erklärung über die Anzahl der Jahre betreffend die Erfahrung bei Herstellung/Vertrieb von Büromöbeln,

   — für bevollmächtigte Vertreter Nachweis der Vollmacht oder Vertretungsvertrag des Herstellers,

   — für jedes Los oder jeden Artikel,

jährliche Produktionskapazität,

Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre,

Referenzen für vergleichbare Aufträge während der letzten drei Geschäftsjahre,

— Hinweis:

Anteil der Weitervergabe an Nachunternehmer in der Herstellung der Produkte, die die mobilen Güter bilden,

gegebenenfalls Organigramm der Industrie-/Handelsgruppe, der sie angehören.

Die Kommission behält sich das Recht vor, sich von der Produktionskapazität des Bieters im Rahmen einer Betriebsbesichtigung zu überzeugen.

10. ***Kriterien, die bei der Auftragsvergabe zur Anwendung kommen, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:*** Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot je Artikel, ausgenommen Los 2A, das insgesamt an einen einzigen Bieter vergeben wird. Die Angebote werden beurteilt aufgrund von:

— Preis,

— Qualität, insbesondere:

Robustheit/Endbearbeitung,

Montage/Zusammenstellung/Lagerung/Vielseitigkeit der Verwendbarkeit,

Ergonomie/Komfort,

Ästhetik,

Funktionalität,

Garantie, Kundendienst.

11. ***Beabsichtigte Anzahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:*** Die Bieter werden aufgrund der Erfüllung der unter Ziffer 9 genannten Mindestbedinungen ausgewählt.

12. ***Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:***

13. ***Sonstige Angaben:***

14. ***Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft oder Hinweis auf die Nichtveröffentlichung:*** Nicht veröffentlicht.

15. ***Tag der Absendung der Bekanntmachung:*** 14. 8. 1996.

16. ***Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:*** 14. 8. 1996.

17. ***Angabe, ob der Auftrag dem GATT-Abkommen unterliegt:*** Dieser Auftrag unterliegt dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation.

Lieferung von Laborausstattung

Bekanntmachung der Ausschreibung, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Auftrag der Regierung der Slowakischen Republik im Rahmen des Phare-Programms

(96/C 249/07)

Titel und Projektnummer: Einrichtung des slowakischen nationalen Referenzlaboratoriums für den Bereich Wasser, Lieferung - EU 93 WAT/24

1. **Teilnahme und Herkunft**

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Albanien, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien (Fyrom), Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus einem der obengenannten Staaten stammen.

2. **Gegenstand**

Die Lieferung folgender Anlagen in 16 Losen:

Los 1) Analysegerät für gelöste Salze:

1 Ionenchromatograph.

Los 2) Analysegerät für Nährstoffe, Phenole, Waschmittel:

1 automatisches Analysesystem.

Los 3) Analysegerät für anorganische Spurenelemente:

1 induktiv gekoppeltes Plasma/Massen-Spektrometer.

Los 4) Analysegerät für anorganische Spurenelemente:

1 Quecksilberanalysegerät.

Los 5) Analysegerät für organische Verbindungen:

1 automatisierter Gaschromatograph mit Massenspektrometer (GCMS) und Reinigungs- und Abscheiderkonzentrator.

Los 6): Analysegerät für organische Verbindungen:

1 Hochleistungs-Flüssigkeits-Chromatograph mit Massenspektrometer (LCMS) und Diodenarray-Detektor.

Los 7) Analysegerät für organische Verbindungen:

1 Hochleistungs-Flüssigkeits-Chromatograph mit Fluoreszenzdetektor.

Los 8) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

1 Stereomikroskop.

Los 9) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

1 sichtbares Spektrophotometer.

Los 10) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

1 Heizbad;

1 Gefrieranlage;

1 Kühlanlage (Kühlschrank);

1 Inkubator;

1 Inkubator mit Orbitalschüttler.

Los 11) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

1 gekühlte Zentrifuge.

Los 12) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

1 Laminar-Strömungsraum.

Los 13) Analysegerät zur Prüfung von Eigenschaften lebender Organismen:

2 Autoklaven.

Los 14) Analysegerät zur Toxizitäts-Prüfung:

1 lumineszierendes Bakterien-Testgerät.

Los 15) Analysegerät - allgemeine Ausstattung:

1 Mikrowellen-Digestionsapparat und zugehöriges Extraktionssystem.

Lot 16) Analysegerät - allgemeine Ausstattung:

1 Wasserreiniger.

Die Lieferungen gehen an das Water Research Institute, nabr.arm.gen. L. Svobodu 5, SK-81249 Bratislava.

3. **Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

a) Ministry of Environment of the Slovak Republic, Phare Programme Implementation Unit, for the attention of Ing. Frantisek Kelbel, Hlboka 2, SK-81235 Bratislava.

b) Europäische Kommission, GD I/A/B3, Herr Julian Wilson (AN 88 3/43), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 75 02.

c) Informationsstellen der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

B-1040 Bruxelles, rue de Archimède 73, [tél. (32-2) 235 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66],

D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 435 17 00/577 29 23; telefax (34-1) 576 03 97],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2, PO Box 11002, [τηλ. (30-1) 724 39 82, τελεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris, 288, boulevard Saint-Germain, Paris Cedex 16, [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, PO Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

L-2920 Luxembourg, Bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi, [tél. (352) 43 01-1; télécopieur (352) 43 01-337 89],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 154 11 44; telefax (351-1) 155 43 97],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6, PO Box 7323 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 30. 8. 1996 bei der obengenannten Stelle verfügbar.

4. **Angebote**

Angebote müssen bis spätestens 10. 10. 1996 (12.00) Ortszeit bei folgender Stelle eingehen:

Ministry of Environment of the Slovak Republic, Phare Programme Implementation Unit, for the attention of Ing. Frantisek Kelbel, Hlboka 2, SK-81235 Bratislava.

sowie eine Kopie an:

EU-Delegation, zu Händen Herrn Zavvos, Panska 3, SK-81101 Bratislava.

Die Öffnung erfolgt in öffentlicher Sitzung am 10. 10. 1996 (14.00) Ortszeit im Umweltministerium der Slowakischen Republik, Hlboka 2, SK-81235 Bratislava.

Verzeichnis europäischer umweltpolitischer Zielstellungen und Überprüfung über dauerhafte Ziele

Ausschreibung Nr. EEA/AIA/009/96

(96/C 249/08)

1. ***Ausschreibende Stelle:*** Die Europäische Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K.

   Tel. 45 33 36 71 00. Telefax 45 33 36 71 99.

2. ***Vergabeverfahren:*** Öffentliche Ausschreibung Nr. EEA/AIA/009/96.

3. ***Beschreibung der Ausschreibung:*** Ziel der Studie ist die Erstellung eines Verzeichnisses gegenwärtiger umweltpolitischer Zielstellungen in Europa und wissenschaftlich begründeter dauerhafter Ziele sowie eine Übersicht über diese Ziele.

   Die Ergebnisse dieser Studie sollen zur Vorbereitung der nächsten 2 Berichte der Agentur zur Umweltlage beitragen, die 1998 veröffentlicht werden. Weiterhin sollen die Ergebnisse zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Vorbereitung ihres nächsten Aktionsprogramms für den Umweltschutz dienen.

   Das Verzeichnis der europäischen umweltpolitischen Zielstellungen und der dauerhaften Ziele sind um den DPSIR-Rahmen zu strukturieren (Triebkräfte, Druckmittel, Zustände, Auswirkungen und Reaktionen), der von der Agentur zur Erstellung von Berichten verwendet wird.

   Das Verzeichnis muß folgende Informationen beinhalten:

   — internationale maßnahmenbezogene Zielstellungen;

   — nationale maßnahmenbezogene Zielstellungen;

   — dauerhafte Ziele.

   Neben der Erstellung eines Verzeichnisses dauerhafter Ziele sind diese weiterhin zu untersuchen. Die Übersicht der so bestimmten dauerhaften Ziele muß sich auf die Untersuchung folgender Fragen konzentrieren:

   — wissenschaftliche Unsicherheit;

   — Risikoumfang der Umweltprobleme unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Umweltempfindlichkeit;

   — Beziehungen zwischen unterschiedlichen dauerhaften Zielen (Konsistenz); und

   — Bestimmung der zwingendsten Ziele.

   Das Verzeichnis der maßnahmenbezogenen Zielstellungen und der dauerhaften Ziele muß mit der Entwicklung eines Rahmens und der Bestimmung einer konsistenten Struktur unter Verwendung des obengenannten DPSIR-Konzepts beginnen. Die so bestimmten Zielstellungen und Ziele (qualitativ sowie quantitativ) sind in einer Datenbank zu speichern.

   Neben einem wissenschaftlichen Literaturüberblick gehört zum Projekt auch die Organisation eines zweitägigen Workshops über (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse, auf dem die Ergebnisse des Überblicks über dauerhafte Ziele und die Untersuchung zu diskutieren sind.

   Als Endergebnis der Arbeiten werden erwartet:

   — ein Datenbankverzeichnis über maßnahmenbezogene Zielstellungen und dauerhafte Ziele;

   — ein Bericht über dauerhafte Ziele.

   Die Arbeiten sind innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu beginnen. Die Ergebnisse sind spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung einzureichen.

4. ***Vertragslaufzeit:*** 12 Monate ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.

5. ***Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:***

   a) Genaue Spezifikationen sind erhältlich bei der Europäischen Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K, zu Händen Herrn Keimpe Wieringa per Brief oder Telefax (45) 33 36 71 99.

   b) Frist für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: 37 Kalendertage ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

   c) Die Unterlagen werden kostenlos abgegeben.

6. ***Einreichung der Angebote:***

   a) Postanschrift: die Europäische Umweltagentur, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Kopenhagen K, zu Händen Herrn Keimpe Wieringa und mit dem Vermerk „Reply to call for tender No EEA/AIA/009/96".

b) Sprachen, in denen sie abzufassen sind: 1 der 13 Amtssprachen der Europäischen Umweltagentur (die 11 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft plus Norwegisch und Isländisch).

c) Frist für die Einreichung: 52 Kalendertage ab dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen.

7. ***Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:*** Beamte der Agentur und Finanzkontrolleur.

8. ***Preise und Zahlungsbedingungen:***

a) Die Preise sind in Ecu anzugeben (Europäische Währungseinheit) und müssen Festpreise sein; veranschlagte Reise- und Aufenthaltskosten sind getrennt anzugeben.

b) In den Angeboten müssen alle Maßnahmen genau aufgeschlüsselt sein, insbesondere eine klare Unterscheidung zwischen der Europäischen Union und dem übrigen Europa ist zu treffen.

c) Die Zahlungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt und entsprechen den geltenden Bedingungen für Dienstleistungsverträge der Europäischen Umweltagentur.

9. ***Auswahlkriterien:*** Die Bieter müssen einen Identitätsnachweis und einen Nachweis ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lage erbringen sowie berufliche und fachliche Qualifikationen anhand folgender Unterlagen nachweisen:

— ein Personalbogen (Name oder Firmenname, Rechtsform, Kontaktperson usw.);

— nachweisliche Erfahrung in der selbständigen Erarbeitung, Entwicklung und Durchführung ähnlicher Maßnahmen und Erstellungen in umweltpolitischen Bereichen;

— eine Liste vergleichbarer Dienstleistungen, die in den letzten Jahren erbracht wurden;

— gegebenenfalls Referenzen der Eintragung ins MwSt.-Register;

— gegebenenfalls Referenzen der Eintragung ins Handelsregister;

— Nachweis der finanziellen Lage des Bieters anhand von Bilanzen (Bilanzauszügen) der letzten 3 Jahre;

— ausführlicher Lebenslauf des Bewerbers bzw. gegebenenfalls des am Angebot beteiligten Personals, sofern es sich um eine juristische Person handelt;

— Angabe der Arbeitssprachen des Bewerbers und der Sprachen, in denen er Berichte einreichen kann.

Bindefrist: 9 Monate ab dem Termin für den Eingang der Angebote.

10. ***Zuschlagskriterien:*** Der Zuschlag ergeht an den Bieter mit dem vorteilhaftesten Angebot unter Berücksichtigung von:

— nachweislicher Erfahrung in der fristgerechten Erbringung qualitativ hochwertiger Arbeiten in ähnlichen Bereichen (Vorbereitung, umfangreiche Verzeichnisse, Umweltuntersuchung, Datenverwaltung);

— Preis und Qualität;

— technische Spezifikationen;

— Relevanz des Produkts/der Dienstleistung für politische Entscheidungsträger;

— der Unterstützung, die es für andere Projekte der Agentur bietet;

— der Form, in der Produkte/Dienstleistungen zur Entwicklung von Instrumenten und Kompetenzen beitragen.

11. ***Der Vertrag unterliegt dem GATT-Abkommen.***

12. ***Tag der Absendung der Bekanntmachung:*** 14. 8. 1996.

13. ***Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:*** 14. 8. 1996.